

Kooperationsvertrag

zwischen der Stadtmarketing- und Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH
– nachstehend SVGD genannt –,

der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Ortsverband Dormagen e. V.
– nachstehend SDW genannt –

und der Stadt Dormagen
– nachstehend Stadt genannt –

1. über die Zusammenarbeit und Zuständigkeitsregelung zum Betrieb des Tierparks Tannenbusch und weiterer Einrichtungen.
2. Diese Vereinbarung ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Festlegungen.

Präambel

3. Die Anfänge des im Stadtwald Tannenbusch bestehenden Tierparks gehen auf eine Initiative der Mitglieder des SDW-Ortsverbandes zurück, die im Jahre 1960 auf dem o. a. Gelände der damaligen Gemeinde Hackenbroich in ehrenamtlicher Arbeit einige Gehege mit den dazugehörigen Einrichtungen gebaut und mit heimischem Wild besetzt hatten. Im Jahre 1995 wurde das bis heute gültige Konzept „Einheimische Wildtiere und vom Aussterben bedrohte, alte Haustierrassen“ erarbeitet, nachdem bis heute der Tierpark betrieben wird. Der Tierpark ist hierfür in verschiedene Abteilungen unterteilt, in denen in den Gehegen und Volieren jeweils Tiere gehalten werden, die zu einer Familie gehören. Seit 1960 haben die Stadt Dormagen und der Ortsverband den weiteren Ausbau des Tierparks gemeinsam gefördert und finanziert. Die Nutzung und Unterhaltung der Anlage beruhte bis Juli 1981 auf mündlichen Vereinbarungen, die aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich zwischen der Stadt Dormagen und der SDW Dormagen festgelegt wurden. Ziel dieses Vertrages ist es, den Tierpark Tannenbusch zu erhalten und die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu regeln.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Auf dem Grundstück im Stadtwald Tannenbusch (siehe beiliegender Lageplan) betreibt die SVGD als Erholungs- und Bildungseinrichtung für die Bevölkerung einen Tierpark als Zoo entsprechend der EU-Regelung.
- (2) Eigentümerin des Grundstückes, der Aufbauten und der damit verbundenen Einrichtungen sowie der Pflanzen ist, unabhängig von den für sie aufgewendeten Finanzierungsmitteln, die SVGD. Die SVGD übernimmt die Verkehrssicherungspflicht. Die örtliche Lage der vorstehend benannten Aufbauten und Einrichtungen ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Vertrages ist, ersichtlich.
- (3) Eigentümerin der im Tierpark Tannenbusch gehaltenen Tiere ist die SDW. Alle Tiere, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Eigentum der SVGD befinden, gehen gegen Originalrechnung in das Eigentum der SDW über.

§ 2 Lenkungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und bilden eine Lenkungsgruppe, in die jeder Vertragspartner zwei Mitglieder entsendet.
Die Koordination für die Lenkungsgruppe obliegt der SVGD.
- (2) Die Lenkungsgruppe regelt die Zusammenarbeit der Vertragspartner und bestimmt von Fall zu Fall themenabhängig die Zuständigkeiten.
- (3) Zu den Themen gehören insbesondere
 - Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
 - Haushaltsführung des Parks
 - Entwicklung, Planung, Konzeption von durchzuführenden Projekten im Park
 - Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
 - Mitarbeiterfortbildung
 - Instandhaltung der Anlagen und der Infrastruktur
 - Fütterung und Pflege der Tiere
 - Tierpark-Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - Spendenmanagement
 - Museumsveranstaltungen
 - Behördenkontakte
 - Tierbestand und -besatz im Tierpark Tannenbusch.

- (4) Die Lenkungsgruppe tagt regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Die Einladung zum Treffen erfolgt durch die Vertreter der SVGD.
- (5) Über jede Sitzung der Lenkungsgruppe wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die von einem Vertreter jedes Vertragspartners zu unterzeichnen ist.

§ 3 Unterhaltungskosten

Die SVGD trägt die Kosten für

- (1) die Unterhaltung und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Grundstückes, der Wege und Zufahrten, der Aufbauten, des Spielplatzes und der sonstigen Einrichtungen sowie des gesamten Aufwuchses,
- (2) die Futtermittel und die Einstreumittel der Stallungen,
- (3) den Versicherungsschutz der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der Risiken der Tierhaltung und die Gebäudeversicherungen,
- (4) den Betrieb und die Verwaltung des Tierparks.

§ 4 Tierbestand

- (1) Die Vertragsparteien einigen sich auf einen vertragsgemäßen, dem Konzept „Vom Aussterben bedrohte Nutztierarten und heimische Wildtiere“ gemäßen Tierbestand. Er soll in folgender Zusammensetzung vorhanden sein:
 - a) Anzahl der im Wildfreigehege insgesamt gehaltenen Tierarten zum jährlichen Stichtag 31.12.: Zahl: siehe Anlage Soll Tierbestandsliste
 - b) Anzahl der im Wildfreigehege insgesamt gehaltenen Tiere zum jährlichen Stichtag 31.12.: Zahl: siehe Anlage Soll Tierbestandsliste
- (2) Der vertragsgemäße Tierbestand ist durch eine jährlich zum Stichtag 31.12. zu erstellende Liste (Bestandsnachweisliste) nachzuweisen und der Lenkungsgruppe in der ersten Sitzung des Jahres vorzulegen. Mindestinhalt der Liste ist eine nach Tierarten, Geschlecht und Alter sowie – wenn vorhanden – der Tiernummer differenzierte Dokumentation der zum Stichtag im Wildfreigehege gehaltenen Tiere.

- (3) Die SDW ist berechtigt, Tiere zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt durch und in Abstimmung mit den Tierpflegern der SVGD. Der Verkaufserlös geht an die SDW.
- (4) Die SDW ist verpflichtet, den vertragsgemäßen Tierbestand durch Zukäufe zu gewährleisten. Die Kosten der Neubeschaffung von Tieren trägt die SDW.
- (5) Die Kosten für Ersatzbeschaffungen werden zwischen SDW und SVGD nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
 - a) Die Kosten einer Ersatzbeschaffung für durch unsachgemäße Haltung eingegangene Tiere sind von der Vertragspartei zu tragen, die den Tod des Tieres zu verantworten hat. Die Feststellung des Todes durch unsachgemäße Haltung erfolgt durch einen von den Vertragspartnern gemeinsam benannten Tierarzt, beziehungsweise durch das Chemische Veterinär- und Untersuchungsamt Krefeld (CVUA).
 - b) Die Kosten einer Ersatzbeschaffung von altersbedingt oder durch Krankheit eingegangenen Tieren werden von der SDW getragen.
- (6) Die Auswahl der anzukaufenden und der zu verkaufenden Tiere erfolgt in Absprache mit den Tierpflegern der SVGD anhand der aktuellen jährlichen Bestandsnachweisliste.
- (7) Die Lenkungsgruppe ist über die Zu- und Verkäufe zu unterrichten.
- (8) SDW-Vorstandsmitglieder haben während der üblichen Arbeitszeiten ein Zugangsrecht zu den im Tierpark eingestellten Tieren, außerhalb dieser Zeiten in Absprache mit den SVGD-Verantwortlichen.

§ 5 Medizinische Betreuung

Die Kosten der medizinischen Betreuung des Tierbestandes durch einen Tierarzt trägt die SDW. Die Auswahl eines Tierarztes zur Bestandsbetreuung obliegt der SDW.

§ 6 Personal

Die SVGD verpflichtet sich, als Betreiber Personal in ausreichender Anzahl und Qualifikation, das regelmäßig fortgebildet wird, vorzuhalten. Die Lenkungsgruppe ist bei Veränderungen zu beteiligen.

§ 7 Aufstellung von Spendenkästen

Die SDW ist berechtigt, Spendenkästen im Tierpark Tannenbusch aufzustellen. Die SDW verpflichtet sich, jährlich zum 31.12. der Lenkungsgruppe einen Nachweis über die in den Spendenkästen gesammelten Gelder vorzulegen.

§ 8 Nutzung der Wege und Flächen/ Geltung des Kooperationsvertrages für den Geologischen Lehrpark/ Museum im Haus Tannenbusch/ Themenpfade

- (1) Die SVGD gestattet der SDW zur Durchführung waldpädagogischer Veranstaltungen unentgeltlich die Nutzung und Einrichtung von Lehrpfaden sowie die Nutzung der in der als Anlage beigefügten Flurstückkarte, die Bestandteil des Vertrags ist, eingezeichneten Wege und auf den übrigen Flächen auf eigene Gefahr. Dieses Recht kann, wenn die SVGD dem zustimmt, auf Dritte übertragen werden.
- (2) Die SDW ist berechtigt, nach Absprache mit der SVGD, für ihre Veranstaltungen (Vorträge, Besprechungen, Waldpädagogik, Ausstellungen etc.) den Veranstaltungsraum sowie das Museum im Haus Tannenbusch zu benutzen. Dabei ist die größtmögliche Teilnehmerzahl von 60 Personen zu beachten. Der dazugehörige „Lagerraum“ steht der SDW zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Einrichtungen wie Tierpräparate und Schaukästen sind Eigentum der SDW. Die SDW zahlt an die SVGD für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Nutzungsentgelt in Höhe von 500,00 € (netto zuzgl. ges. MwSt.) jährlich.
- (3) Die Gestattung umfasst die Mitbenutzung bzw. Benutzung der Räume wie folgt: Konferenzraum → Besprechungen, Versammlungen und Angebote der SDW; Lagerraum → Aufbewahrung von Informations- und Anschauungsmaterial, Lehrmitteln und Präsentationshilfsmitteln; Museum → Zurschaustellung kleinerer themenzentrierter Ausstellungen. Die Benutzung des Lagerraumes als Büro ist aufgrund dort vorhandener technischer Anlagen untersagt.

§ 9 Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

- (1) Die SDW haftet gegenüber der SVGD und Dritten für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der durch sie erfolgten Nutzung der Räume, Wege und Flächen, die sich im Eigentum der SVGD befinden, entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen ihrer Vereinshaftpflicht.
- (2) Die von der SDW bei Nutzung der Räume verursachten Schäden an Wänden, Decken, Fußböden, Fenstern, Türen und Einrichtungsgegenständen der SVGD sind unverzüglich der SVGD zu melden und unverzüglich von der SDW zu beseitigen. Dabei ist, wenn möglich, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (3) Wird die SVGD von einem Dritten aufgrund außervertraglicher Haftung für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Benutzung der Räume, Wege und Flächen durch die SDW entstanden ist, stellt diese die SVGD von jeglicher Ersatzpflicht frei, sofern ihr nicht Vorsatz zur Last fällt.

§ 10 Pädagogisches Konzept

Die SDW ist für die Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes sowie dessen Durchführung verantwortlich. Dieses umfasst

- Beschilderung der Gehege sowie Ersatzbeschaffung bei Verlust/Vandalismus,
- Tierpatenschaften,
- Entwurf und Verteilung von Informationsbroschüren,
- Führungen (z.B. Schulklassen, Kinder- und Erwachsenengruppen),
- Konzeption und Gestaltung des Museums.

Die Lenkungsgruppe ist über das pädagogische Konzept zu informieren.

§ 11 Durchführung von Projekten

Projekte bedürfen der Zustimmung der Lenkungsgruppe. Der schriftliche Antrag für das Folgejahr muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres gestellt sein und mindestens enthalten:

- Name des Projekts,
- Beschreibung des Projekts,
- Kosten des Projekts,
- Kostenübernahme SDW/SVGD (Finanzierung über Spenden),
- Durchführungszeitraum des Projekts.

Sollten innerhalb der Projekte Änderungen notwendig werden, sind die Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Änderungen sind nur zulässig, wenn alle Vertragspartner den Änderungen zustimmen.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

(1) Dieser Vertrag wird unbefristet abgeschlossen und beginnt am

01. Juli 2015.

(2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Vertragsende schriftlich erfolgen. Die Lenkungsgruppe ist rechtzeitig von einer Kündigungsabsicht zu informieren. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien wird der Wert des Tierbestandes durch einen unabhängigen, einvernehmlich bestimmten Sachverständigen geschätzt. Die SVGD ist in diesem Falle verpflichtet, den Tierbestand zum Schätzwert eines unabhängigen Gutachtens von der SDW zu übernehmen. Der geschätzte Wert des Tierbestandes ist der SDW innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Gutachtens auf ein von der SDW zu nennendes Konto von der SVGD zu erstatten (Eingang). Beschilderungen und Spendenkästen bleiben im Eigentum der SDW und können gegen Entgelt von der SVGD übernommen werden. Die SDW ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Vertragsende alle in Anspruch genommenen Räume besenrein zu übergeben.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur laufenden gegenseitigen Information über alle Ereignisse und Planungen, die für den jeweils anderen Vertragspartner von Bedeutung sind oder sein könnten. Dies betrifft zum Beispiel auch Absprachen/Vereinbarungen mit Dritten und mögliche Kooperationen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(4) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 14 Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wird fünffach gefertigt. Ausfertigungen erhalten:

Vertretungsberechtigter der SVGD

Betriebsleitung des Tierparks und des Geoparks

1. Vorsitzender der SDW Dormagen e. V.

Geschäftsführer der SDW Dormagen e.V.

Bürgermeister der Stadt Dormagen

Dormagen, den

Dormagen, den

Stadtmarketing- und Verkehrs-
Gesellschaft Dormagen mbH (SVGd)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
Ortsverband Dormagen e. V. (SDW)

Dormagen, den

.....
Stadt Dormagen

Anlagen

1. Lageplan der Räume im Haus Tannenbusch
2. Flurstückkarte des Tierparks und des Geoparks
3. Listen des Tierbestands im Wildfreigehege